

Segelverein Potsdamer Adler e.V.



Hafenordnung

Der Segelverein Potsdamer Adler e.V. hat zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zielstellung, der gemeinschaftlichen Ausübung des Segelsports, das Grundstück in der Wielandstr. 26 in Potsdam gepachtet und stellt dieses seinen Mitgliedern als Jachthafen, Clubhaus und Winterliegeplatz zur Verfügung. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf dem Vereinsgelände sind die Bestimmungen dieser Ordnung von allen Mitgliedern und Gästen einzuhalten.

verbindlich ab: Februar 2014

Inhalt

Hafenordnung	4
1. Betreten des Vereingeländes und der Stege	4
2. Abstellen von Fahrzeugen	4
3. Brandschutz	4
4. Erste Hilfe bei Unfällen	5
5. Umweltschutz und Abfallbeseitigung	5
6. Bestimmungen zur Ordnung, Sicherheit und Versicherung	5
7. Schlüsselordnung	6
8. Bootsstände und Bootslagerung	6
8.1. Ordnung zum Festmachen der Boote am Steg	6
8.2. Aufslipen, Winterstände, Winterfestmachung	6
8.3. Bootsüberholung	7
8.4. Abslipen	7
9. Benutzung des Clubhauses	7
10. Benutzung der Küche	7
11. Benutzung der sanitären Anlagen (Toiletten, Duschen, Waschräume)	7
12. Benutzung der Werkstatt	7
13. Schrankordnung	8
14. Medienverbrauch	8
14.1. Verbrauch von Strom	8
14.2. Verbrauch von Wasser	8
14.3. Heizung	8
15. Benutzung der Slipanlage und der Winde	8
16. Benutzung des Bootshängers	8
17. Anordnungen der Vorstandsmitglieder	8
18. Aufgaben und Befugnisse des Platzmeisters	8
19. Haustiere	9
20. Schlussbestimmungen	9
Anlage 1: Flaggenordnung	10
Anlage 2: Gästeordnung	11

Anlage 3: Gebührenordnung..... 12

Hafenordnung

1. Betreten des Vereinsgeländes und der Stege

Das Betreten des Vereinsgeländes einschließlich der Gebäude und Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern betreten.

Der Aufenthalt in den Clubräumen ist nur in angemessener Bekleidung gestattet.

Für das Betreten der Steganlagen durch Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Kinder ohne Schwimmzeugnis müssen auf dem Freigelände und auf den Stegen immer eine Schwimmweste tragen.

2. Abstellen von Fahrzeugen

Als Fahrzeuge gelten Fahrräder, Motorräder, PKW's u.a. Fahrzeuge. Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz im Fahrradständer auf dem Außengelände und in den Bootshallen abgestellt werden. Autos und Motorräder dürfen auf dem Vereinsgelände nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Langzeitparker (z.B. Urlaubszeit) haben sich mit dem Vorstand abzustimmen.

3. Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz auf dem Vereinsgelände hat eine große Bedeutung.

In den Bootshallen, Schrankraum, Werkstatt und Motorenraum ist strengstens verboten:

- das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Schweißarbeiten dürfen nur auf dem Freigelände vorgenommen werden. Sind aus zwingenden Gründen Schweißarbeiten in den Bootshallen oder der Werkstatt durchzuführen, ist mindestens 2 Stunden lang eine Brandverhinderungskontrolle durchzuführen.

Das Betreiben von elektrischen Geräten ist nur unter Aufsicht zugelassen. Alle elektrischen Verbraucher einschließlich flexibler Leitungen müssen nach Beendigung der Arbeiten vom Netz getrennt werden.

Die Verwendung von Heizgeräten in den Bootshallen ist nicht erlaubt. Heißluftgeräte zum Entfernen von Anstrichen sind nur mit äußerster Umsicht zu betreiben. Mindestens 1 Stunde nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz auf mögliche Brandgefahren zu kontrollieren.

Lack- und Holzreste sind täglich zu entfernen.

Elektrische Geräte, flexible Leitungen und Verteilerdosen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und den Anforderungen der Gerätesicherheitsverordnung entsprechen. Der Vorstand ist berechtigt, schadhafte elektrische Geräte sowie Kabel einzuziehen.

Das Abstellen von Brennstoffbehältern, Flüssiggasflaschen und Außenbordmotoren mit Kraftstoff ist nur im Motorenraum zugelassen.

Lacke, Farben und Verdünnungsmittel dürfen nur in Mengen, die zum umgehenden Verbrauch bestimmt sind, gelagert werden.

Die Benutzung von Flüssiggasanlagen in Booten darf nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften erfolgen. Außerhalb der zugelassenen Anlagen ist die Benutzung von Flüssiggasgeräten, insbesondere in den Bootshallen, nicht gestattet.

Das Aufstellen und der Betrieb von Grillgeräten darf nur in ausreichender Entfernung von Gebäuden und Booten unter Einhaltung aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Feuerlöscher sind an den Eingängen aller Gebäude vorhanden.

4. Erste Hilfe bei Unfällen

Sanikästen befinden sich im Clubhaus und im Schrankraum. Notrufnummern sind am Telefon ausgehängt. Die Anwahl der Notrufnummern ist kostenlos möglich.

5. Umweltschutz und Abfallbeseitigung

Der Verein bemüht sich um einen aktiven Umweltschutz, dessen Ziel ist es, das Tier- und Pflanzenleben der Gewässer zu schützen, naturnahe Bereiche innerhalb der Fahrreviere, die Wasserreinhaltung und den Landschaftsschutz zu sichern. Damit dokumentiert der SVPA gegenüber der Öffentlichkeit, dass alle Vereinsmitglieder die Sorge um die Umwelt ernst nehmen, zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen beitragen und sich aktiv bemühen, Umweltbelastungen zu vermeiden. Im Einklang damit werden folgende Umweltrichtlinien erlassen, denen unbedingt nachzukommen ist: Hierbei haften Mitglieder für ihre Gäste und beauftragten Personen. Bei der Bootspflege ist jegliche Einleitung von Wasch- und Konservierungsmitteln in die Gewässer sowie jegliche Bodenverunreinigung zu unterlassen. Im Interesse der Umwelt sollten zur Bootsreinigung bevorzugt biologisch abbaubare bzw. wenig umweltbelastende Reinigungsmittel eingesetzt werden. Die Auswahl von Unterwasseranstrichen soll unter dem Aspekt der höchstmöglichen Umweltverträglichkeit erfolgen. Bordtoiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen des SVPA nicht benutzt werden. Eine kostenpflichtige Anlage zum Absaugen von Fäkalientanks steht im Yachthafen Potsdam (rechtes Havelufer, bei km 23) zur Verfügung. Chemietoiletten können in der vereinseigenen Hebeanlage an der Böschung entleert werden. Die ordnungsgemäße, umweltgerechte und kostenlose Entsorgung von Bilgen Wasser ist während der Segelsaison täglich im Winterhafen der Weißen Flotte Potsdam, Große Fischerstraße, möglich. Für Hausabfälle stehen auf dem Vereinsgelände Mülltonnen zur Verfügung. Die Abfälle sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Mülltonnen sortengerecht zu entsorgen. Die nächstgelegene öffentlich zugängliche Möglichkeit zur Entsorgung von Glasabfällen befindet sich im Kreuzungsbereich Zeppelinstraße / Schillerplatz. Aus Gründen des Umweltschutzes kommt der Entsorgung von Sonderabfällen eine besondere Bedeutung zu.

Als Sonderabfälle gelten z.B.:

- Farbreste
- leere Farbbehälter mit Restanhaftungen
- verschmutzte Farbverdünnung
- Kraftstoffe
- Mineralöle
- benutzte Pinsel und Putzlappen
- Farbrührstäbe
- Farbschleifstaub
- Batterien

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den bei ihm anfallenden Sondermüll selbst ordnungsgemäß bei den Sondermüllannahmestellen zu entsorgen.

6. Bestimmungen zur Ordnung, Sicherheit und Versicherung

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- auf Ordnung und Sauberkeit zu achten
- alle auftretenden Mängel sind unverzüglich zu beseitigen bzw. dem Platzmeister zu melden
- beim Verlassen des Geländes zu Land oder zu Wasser ist zu kontrollieren, dass alle Türen und Tore verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen.
- die Flüssiggasanlage regelmäßig abnehmen zu lassen.

Auf Verlangen müssen die Haftpflichtversicherung und die Flüssiggasabnahme dem Vorstand

nachgewiesen werden.

7. Schlüsselordnung

Jedes Mitglied kann einen Schlüssel erhalten. Folgende Schließberechtigungen sind festgelegt:

- Der Vorstandsschlüssel schließt alle Türen am Toreingang und im Clubhaus.
- Der Schlüssel für Ordentliche Mitglieder schließt nicht an den Jugendräumen und am Büro.
- Der Schlüssel für Trainer schließt zusätzlich an den Jugendräumen.
- Der Schlüssel für Jugendliche schließt nur am Toreingang und an den Clubhauseingängen.
- Der Schlüssel für Fördernde Mitglieder und Gäste schließt nur am Toreingang und am Gastzugang zu den Toiletten.

Die Schlüssel werden vom Vorstand ausgegeben und in eine Liste mit der Schlüsselnummer eingetragen. Beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Schlüssel zurückzugeben. Im Clubhaus am Schlüsselbrett hängen die Schlüssel für die Bootshallen und dem Motorschuppen. Für einen Schlüssel wird ein Unkostenbeitrag von 15,00 € erhoben.

8. Bootsstände und Bootslagerung

Die vorhandenen Bootsliegeplätze werden vom Vorstand auf Antrag, unter Berücksichtigung der Bootsgröße, des Tiefganges und des Gesamterscheinungsbildes des Hafens, vergeben. Die Einteilung der Bootsstände ist dem Stegplan zu entnehmen. Kein Vereinsmitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Bootsstand. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Änderungen vorzunehmen, sobald es die Notwendigkeit erfordert. Der angewiesene Stand darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes nicht gewechselt werden. Das Abstellen der Boote in den Bootshallen und auf dem Freigelände bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

8.1. Ordnung zum Festmachen der Boote am Steg

- Im Stand muss das Boot mit vier Kunststofffestmachern befestigt werden.
- Folgende Mindestquerschnitte der Festmacher sind vorgeschrieben
Boote über 1,5 t 14 mm
Boote über 0,8 t bis 1,5 t 12 mm
Boote bis 0,8 t (800 kg) 10 mm
- Naturfasertauwerk (z.B. Hanf), Ketten und Drahtseile sind als Festmacher nicht zugelassen.
- Das Boot muss genügend Abstand vom Steg, den Dalben und den benachbarten Booten haben.
- Jeder Festmacher muss mit einer Zugentlastung (Feder oder Gummi) und einer Überbrückung (bei Federn) ausgerüstet sein.
- Die Festmacher sind mindestens einmal um den Dalben zu legen.
- Es wird empfohlen, zwischen Steg und Außendalben ein Strecktau (Sorgleine) zu ziehen.
- Die Falle sind vom Mast wegzubinden oder anderweitig gegen auftretende Klopfgeräusche zu sichern.

8.2. Aufslipen, Winterstände, Winterfestmachung

Das Aufslipen im Herbst erfolgt in einem gemeinsamen Arbeitseinsatz aller ordentlichen Mitglieder. Zu einem im Terminplan festgelegtem Zeitpunkt bis zum Vorabend dieses Tages sind die Boote so vorzubereiten, dass sie am nächsten Tag ohne Zeitverzögerung sofort aufgeslipt werden können. Masten und Ausrüstungsgegenstände sind vorher abzubauen. Der Arbeitseinsatz zum Aufslipen ist erst beendet, wenn alle Boote an ihrem endgültigen Winterplatz stehen. Die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Ablauf des Aufslipens führt ein vom Vorstand dafür benanntes Mitglied. Jeder Bootseigner ist jedoch für Ordnung und Sicherheit beim Aufslipen seines Bootes selbst verantwortlich. Die Bedienung der elektrischen Slipwinde darf nur durch eingewiesene Personen

erfolgen. Das Abstellen der Boote erfolgt an den vom Vorstand festgelegten Stellplätzen. Vereinseigene Boote erhalten grundsätzlich einen Hallenplatz. Über die Verteilung der weiteren Hallenplätze entscheidet der Vorstand jährlich neu. Masten, Spieren und Stagen dürfen nur in den dafür geschaffenen Halterungen in den Bootshallen gelagert werden. Salinge sind zu entfernen. Wanten und Falle sind abzubauen oder fest zuzurren. Die Winterfestmachung ist von allen Eignern so vorzunehmen, dass jegliche Gefahren vermieden werden. Gasflaschen, Benzinkanister u.a. sind aus dem Boot und den Bootshallen zu entfernen.

8.3. Bootsüberholung

Der Fertigstellungstermin der Boote richtet sich nach dem Termin des Abslipens und ist von jedem Bootseigner selbständig zu organisieren. Dabei muss er sich terminlich mit allen davon betroffenen Bootseignern abstimmen. Der Vorstand behält sich vor Lackiertage festzulegen.

Bei maschinellen Schleifarbeiten sollten grundsätzlich Absaugvorrichtungen benutzt werden.

8.4. Abslipen

Der Termin wird im Terminplan des SVPA festgelegt. Zum Absliptermin sind alle in der Halle gelagerten Boote fertig zustellen. Ausnahmen sind beim Vorstand rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Das Abslipen im Frühjahr erfolgt in einem gemeinsamen Arbeitseinsatz aller ordentlichen Mitglieder. Zu Fragen der Ordnung und Sicherheit gelten sinngemäß die gleichen Festlegungen wie beim Aufslipen. Unmittelbar nach dem Abslipen ist der Winterstandplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für die Hallenplätze gilt -besenrein- und für die Freiluftplätze gilt -einschl. Rasenpflege-. Sämtliche Pallhölzer und Böcke sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu stapeln, Abfälle sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

9. Benutzung des Clubhauses

Die Clubräume (Große und Kleine Messe) können von jedem Mitglied benutzt werden. Die Benutzung der Clubräume zu inoffiziellen bzw. privaten Zwecken bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Diese genehmigten Veranstaltungen werden in die Clubraumliste eingetragen. Die Clubräume sind von jedem Benutzer in sauberem Zustand zu verlassen. Überholungs- und Reparaturarbeiten dürfen auf keinen Fall in den Clubräumen vorgenommen werden. Die Clubräume dürfen nicht als Trockenräume, z.B. für Segel, verwendet werden. Die Clubräume sind nicht als Umkleieräume zu nutzen. Umkleidesachen sind nur im Schrankraum abzulegen. Tische und Stühle dürfen nicht auf dem Freigelände verwendet werden.

10. Benutzung der Küche

Die Küche darf von allen Mitgliedern benutzt werden. Bei Veranstaltungen (offizielle und private) wird die Küche für den allgemeinen Gebrauch geschlossen. Die elektrischen Geräte, wie z.B. Wasserkocher und Kaffeemaschinen, dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden. Bei Nichtgebrauch sind die Stecker aus den Steckdosen zu ziehen. Die Küche ist von jedem Benutzer in einem sauberen Zustand zu verlassen.

11. Benutzung der sanitären Anlagen (Toiletten, Duschen, Waschräume)

Diese Räumlichkeiten sind von jedem Nutzer in sauberem Zustand zu verlassen. Chemietoiletten und Fäkalientanks dürfen hier nicht entsorgt werden. Diese Entsorgung kann in den Schacht der Hebeanlage erfolgen.

12. Benutzung der Werkstatt

Die Werkstatt kann von allen Vereinsmitgliedern, außer Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre, benutzt werden. Die Benutzung der Maschinen, wie z.B. Drehbank, Kreissäge, Schleifbock und Bohrmaschine, erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche für Schäden, die bei der Benutzung der

vereinseigenen Maschinen entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind zu beachten. Die vorhandenen vereinseigenen Werkzeuge sind immer an dem vorgesehenen Platz abzulegen. Die Werkstatt ist von jedem Benutzer in einem sauberen Zustand zu verlassen.

13. Schrankordnung

Die Aufstellung der Schränke erfolgt im Schrankraum. Die Verteilung erfolgt durch den Vorstand. Jeder einzelne Schrank ist durch den Nutzer mit dem Namen zu kennzeichnen. Der Vorstand kann nicht zusichern, dass bei der Aufnahme in den Verein ein Schrank zur Verfügung gestellt werden kann.

14. Medienverbrauch

14.1. Verbrauch von Strom

Die auf den Stegen vorhandenen Elektroanschlüsse stehen für den normalen Verbrauch und für das Aufladen von Batterien zur Verfügung. Nach dem Gebrauch sind Elektroleitungen auf den Stegen wieder zu entfernen. Jedes Mitglied ist verpflichtet sparsam mit Elektroenergie umzugehen. Unbeaufsichtigter Dauerbetrieb ist nicht zulässig.

14.2. Verbrauch von Wasser

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sparsam mit Wasser umzugehen. Die Bootsreinigung mit Trinkwasser per Schlauch ist verboten.

14.3. Heizung

Die Bedienung und Einstellung der Heizanlage erfolgt von einem Verantwortlichen des Vorstands bzw. dem Platzmeister. Einstellungen an den einzelnen Heizkörpern können von allen Mitgliedern vorgenommen werden. Auf den sparsamen Verbrauch von Wärme ist dabei zu achten.

15. Benutzung der Slipanlage und der Winde

Die Slipanlage (Gleis und Slipwagen) und die Winde im Handbetrieb, dürfen von allen Mitgliedern nach Einweisung genutzt werden. Zum Bedienen der Elektrowinde sind nur berechtigt:

- Technischer Leiter
- Platzmeister

Alle anderen Mitglieder dürfen die Elektrowinde nur bedienen, wenn durch den Technischen Leiter oder dem Platzmeister die Einweisung erfolgte und die Genehmigung erteilt wurde. Befugte werden am Aushang bekannt gegeben.

16. Benutzung des Bootshängers

Zum Transport von Booten stehen Bootshänger zur Verfügung. Jede Benutzung für Vereins-oder private Zwecke ist beim Jugendwart anzumelden.

17. Anordnungen der Vorstandsmitglieder

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten. Die Anordnungen dürfen der Satzung und der Hafensordnung nicht widersprechen.

18. Aufgaben und Befugnisse des Platzmeisters

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit wird vom Vorstand ein Platzmeister eingesetzt. Er empfängt Gastanleger, weist ihnen einen Liegeplatz zu, macht sie mit den Gepflogenheiten im Hafen und dem Inhalt dieser Ordnung vertraut und kassiert die festgelegten Liegegebühren.

19. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nur gestattet, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht behindert, andere Mitglieder nicht belästigt werden und keinerlei Verschmutzungen des Hafengeländes entstehen.

20. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ist für jedes Mitglied bindend. Jedes Mitglied ist für die Einhaltung dieser Ordnung durch seine Gäste verantwortlich.

Anlage 1: Flaggenordnung

Grundlage für die Flaggenführung auf Yachten und am Flaggenmast des Hafens ist die Flaggenordnung des Deutschen Segler Verbandes.

Flaggenführung

Jede Yacht, deren Eigner Mitglied des SVPA ist, hat den Vereinsstander oder die Vereinsflagge zu führen. Sie werden im Topp (Verklicker) oder an oberster Stelle unter der Backbordsaling gesetzt. Sie wehen bei Tag und Nacht, auch wenn die Besatzung nicht an Bord ist. Am Flaggenmast weht der Vereinsstander im Topp vom Ansegeln bis zum Absegeln Tag und Nacht.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. An- und Absegeln, Regatten und Feierlichkeiten im Verein) sind am Flaggenmast noch zusätzlich folgende Flaggen zu setzen:

- Bundesflagge an der Gaffel
- Flagge des DSV Steuerbordsaling außen
- Flagge des VBS Steuerbordsaling mitte
- Flagge Land Brandenburg Backbordsaling außen
- Flagge Potsdam Backbordsaling mitte

Nehmen mehrere Yachten des SVPA an Gemeinschaftsveranstaltungen in anderen Häfen teil, ist im Hafen/Liegeplatz am Mast der Yacht des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Anwesenheit am Mast eines Vorstandsmitgliedes oder eines ordentlichen Mitgliedes der Vereinsstander in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zu setzen.

Flaggengala

Bei festlichen Anlässen flaggen die Yachten im Hafen über die Toppen.

Zum Ausflaggen sind ausschließlich Signalflaggen zu verwenden. Sie werden vom Vorschiff über die Toppen bis zum Achterschiff gesetzt.

Anlage 2: Gästeordnung

Liegeplatz	Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt durch den Platzmeister oder durch ein anderes Vereinsmitglied.
Schlüssel	Dem Gast wird ein Gästeschlüssel übergeben.
Sanitär	Mit dem Gästeschlüssel besteht Zugang zu den Sanitäreinrichtungen.
Sicherheit	Der Gästeschlüssel passt weiterhin an der Eingangstür des Vereinsgeländes. Das Gelände ist stets verschlossen zu halten. Jeder Gast ist weiterhin gebeten, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle auftretenden Mängel sind unverzüglich dem Hafensekretär zu melden. Beim Verlassen des Vereinsgeländes zu Land oder zu Wasser ist zu kontrollieren, dass alle Türen und Tore verschlossen sind und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind. Eltern haften für ihre Kinder.
Brandschutz	In den Bootshallen, Schrankraum, Werkstatt und Motorenraum ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer strengstens verboten.
Bordtoiletten	Bordtoiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen des SVPA nicht benutzt werden.
Fäkalientanks	Fäkalientanks bzw. Chemietoiletten können in die Hebeanlage an der Böschung entsorgt werden.
Abfälle	Für Hausabfälle, Papier und Plaste stehen Mülltonnen zur Verfügung
Haustiere	Das Ausführen von Haustieren auf dem Vereinsgelände, z.B. Hunde, ist nur gestattet, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht behindert, Mitglieder und Gäste nicht belästigt werden und keinerlei Verschmutzungen des Hafengeländes entstehen.
Slipanlage	Für die Benutzung der Slipanlage ist der Platzmeister oder dessen Vertreter anzusprechen.
Trinkwasser	Die auf den Stegen vorhandenen Wasseranschlüsse sind für den normalen Trinkwasserverbrauch vorgesehen. Die Bootsreinigung mit Trinkwasser ist nicht erlaubt.
E-Anschluss	Die vorhandenen Elektroanschlüsse stehen für den normalen Verbrauch und für das Aufladen von Batterien zur Verfügung. Ein unbeaufsichtigter Dauerbetrieb ist nicht zulässig.
Gebühren	Die Hafengebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
Haftung	Der Segelverein Potsdamer Adler e.V. schließt jede Haftung für Personen- oder sonstige Schäden, die Gäste auf dem Vereinsgelände, im Clubhaus und Sanitäreinrichtungen oder innerhalb der Steganlagen erleiden, ausdrücklich aus.

Anlage 3: Gebührenordnung

1. Hafengebühren für Gäste

Pro Tag sind zu bezahlen:	- Liegeplatz pro m Bootslänge	1,- €
	- Besatzung pro Person	1,- €

Die Hafengebühren sind bei Aushändigung des Gästeschlüssels zu entrichten.

2. Hafengebühren für Langzeitlieger

Liegeplatz pro m Bootslänge monatlich	10,- €
---------------------------------------	--------

3. Gebühren für die Nutzung der Clubräume

Private Nutzung der Clubräume: (untere Räume wie Gr.- u. Kleine Messe, Küche)	- Räume pro Tag	35,- €
Schifferstube mit Küche	- Räume pro Tag	20,- €
Nutzung des Übernachtungsraumes:	- pro Tag	20,- €
	- Benutzung Bettwäsche	5,- €

4. Gebühren für Nutzung der Bootshänger

Für die private Nutzung sind zu entrichten:	- pro Tag	15,- €
---	-----------	--------